

Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit [Friedrich Hermann Schubert]

Autor(en): **Mommsen, Karl**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **19 (1969)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

marquée par le paysage local, prospérant dans les temps fâcheux (intempéries et calamités facilement attribuées à l'invention diabolique), favorisée par la misère et la rigueur de la condition paysanne. Avec les grandes affaires urbaines du XVII^e siècle est mis en évidence le clivage culturel (plus culturel que mental dans un premier temps) entre la ville et la campagne. Possédés, sorciers et victimes des maléfices se recrutent désormais, scandaleusement, dans des couvents, dans des milieux bourgeois, nobles même. Des exécutions de prêtres cultivés, estimés, vont susciter bien des gênes et des réflexions embarrassantes.

C'est le temps des grands débats. Dès les années trente du siècle, le thème de la sorcellerie est, publiquement, au centre des préoccupations des milieux éclairés. Mais non plus dans le sens du raffinement d'une démonologie traditionnelle. Le doute et la contestation sont à l'ordre du jour des réunions scientifiques. Possession, fourberie ou « mélancolie » ? Noter ici les apports, aux premiers débats, du médecin huguenot Duncan qui tend à expliquer les diableries de Loudun par la simulation. Ou encore l'intervention du jeune médecin parisien Pierre Yvelin, spécialiste des maladies féminines qui, sans encore nier la possession (nier le Diable, n'est-ce pas nier Dieu ?), prétend observer d'abord, en médecin.

Dans la seconde moitié du siècle, les parlements – celui de Paris, suivi de loin en loin par les parlements provinciaux – vont abandonner le crime de sorcellerie. Robert Mandrou s'attache à décrire minutieusement et les régressions de la jurisprudence traditionnelle et les survies de la mentalité démonologique, jusqu'à l'édit de 1682 qui paraît bien régler définitivement la question (sur le plan judiciaire), niant le pacte diabolique et les pratiques liées au sabbat. Désormais le sorcier est un escroc ou un faussaire, le possédé est un malade ou un simulateur.

Cette thèse, dont la cohérence n'est pas la moindre qualité, atteint finalement un objectif majeur. Elle démontre qu'au-delà de l'exceptionnelle stabilité des structures mentales, la crise de conscience qu'elle révèle dépasse le monde des juges (magistrats, théologiens, médecins). Le véritable débat se situe au niveau de la définition des lumières : non pas seulement le progrès scientifique, mais aussi une « révolution spirituelle ».

Genève

Anne-Marie Piuz

FRIEDRICH HERMANN SCHUBERT, *Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1966. 625 S. (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Schrift 7.)

Der Verfasser hat mit diesem Bande den Versuch unternommen, das Bild des deutschen Reichstages auf der Grundlage der zeitgenössischen Literatur vom 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts nachzuzeichnen. Angesichts der Fülle von Schriften, die sich vor allem gegen Ende des 16. und im 17. Jahr-

hundert mit der Reichsverfassung und ihrem wichtigsten Organ, dem Reichstag, befassen, muß schon die Bewältigung dieses oft divergierenden Materials als große Leistung anerkannt werden, selbst wenn man hier oder dort noch weitere Schriften gern mitherangezogen gesehen hätte.

Schubert greift aber dennoch recht weit aus, da er den Reichstag in der Staatslehre erfassen will. Nach Abgrenzung seines schon so umfassenden Studiengebietes, schildert er den Mangel an grundsätzlichen Informationen über den Geschäftsgang und die rein institutionellen Fragen, über die man im Falle des deutschen Reichstages ähnlich wenig Konkretes weiß wie über die eidgenössische Tagsatzung. Vom schweizerischen Standpunkt aus ist diese Feststellung ebenso interessant wie jene, daß sich literarische Nachrichten über einzelne Landstände nur sehr selten finden lassen.

Nach einem Kapitel über die Literatur des 15. Jahrhunderts, in welchem Parallelen zu Konzilsdarstellungen hervorzuheben sind, behandelt Schubert die Sammlungen der Reichsabschiede und ihre verfassungsrechtliche Bedeutung, die weit über das hinausgeht, was man als Verfassungsrecht bezeichnet. Dann wendet er sich den Schilderungen einzelner Reichstage zu, die sich vor prinzipiellen Würdigungen finden. Mit der Behandlung der ersten grundsätzlichen Würdigungen gehen späthumanistische Editionen Hand in Hand, unter denen der Anteil von Basler Drucken hervorsticht, wobei in diesem Zusammenhang sowohl auf die etwa gleichzeitig fertiggestellte Dissertation von Andreas Burckhardt über J. B. Herold hingewiesen als auch auf die Bedeutung der Basler Universität als Promotionsort zahlreicher einschlägiger Autoren und die Basler juristischen Doktordisputationen aufmerksam gemacht sei.

Schubert behandelt dann den Reichstag in der Staatstheorie, wobei er sowohl Jean Bodin als auch den Monarchomachen ein ausführliches Kapitel widmet. Über den Einfluß Bodins auf die deutsche Staatslehre finden sich glänzende Formulierungen, wobei man Schubert nicht nur darin zustimmen möchte, daß Bodin stets von neuem zur Auseinandersetzung anregte, sondern auch seine Ansicht entschieden unterstreichen möchte, daß von einer direkten Wirkung im Sinne einer Übernahme seiner Lehren nicht gesprochen werden kann. Vielmehr stellte Bodins Lehre den Gegenpol zu einer unbeschränkten Verherrlichung des Kaisertums dar. Weniger zustimmend empfindet der Rezensent bei der eindeutigen Gleichsetzung von den Lehren der Monarchomachen mit der Idee von der Volkssouveränität. Diese Identifikation hat sich zwar eingebürgert, aber gerade die Nichtanwendbarkeit und Nichtanwendung dieser für Monarchien konzipierten Lehren auf republikanische Staaten zeigt, daß hier vor Übertreibungen einer Tendenz gewarnt werden muß.

Nachdem Schubert dann zahlreiche Spezialtraktate des 17. Jahrhunderts besprochen hat, denen noch die Basler Dissertation von Meimar Hoyer aus dem Jahre 1646 zuzuzählen wäre, behandelt er die Stellung des Reichstages in der allgemeinen Lehre von der Reichsverfassung. Abschließend versucht

er, bedeutende Verfassungslehren in Gruppen zusammenzufassen und unter den Stichworten Monarchismus, Republikanismus und Staatsräson einzuordnen.

Das hochinteressante Buch bietet weit mehr als eine verfassungsrechtliche oder theoretische Studie über den deutschen Reichstag, da es eine derartige Fragestellung notwendig macht, vieles Grundsätzliche zur Geschichte der Staatstheorie vorzutragen. Da sich diese grundsätzlichen Aussagen an einem konkreten Gegenstand orientieren, verliert sich die Darstellung nicht in generalisierenden und damit meist spekulativen Zusammenfassungen. Hin und wieder wäre man allerdings doch dankbar gewesen, wenn der Autor Inhaltsangabe und Interpretation schärfer getrennt und auf das eine oder andere dahinterstehende Rechtsproblem stärker hingewiesen hätte. Doch wäre die Erfüllung solcher Wünsche weit eher die Aufgabe von Juristen als von Historikern. Ohne genaue Aufarbeitung der gesamten Rechtswissenschaft einschließlich der lehensrechtlichen Probleme wird man für große und wesentliche Gebiete des Denkens über den frühneuzeitlichen Staat noch weiterhin im Halbdunkel umhertappen. Am illustren und zentralen Gegenstand des deutschen Reichstages ist es Schubert glänzend gelungen, ein wichtiges Teilgebiet zu erhellen und auf den Staat an sich neues Licht zu werfen.

Obwohl es noch mancherlei Arbeit bedurft hätte, die behandelten Autoren kurz vorzustellen, sei es auch nur durch einige Stichworte in einer Fußnote, wäre wohl mancher Leser dafür dankbar gewesen, da lange nicht alle besprochenen Namen als bekannt vorausgesetzt werden können, zumal sich so personengeschichtliche Zusammenhänge aufzeigen lassen, die den Wert des Ganzen gefördert hätten.

Doch verzichtet man angesichts des interessanten Buches gerne auf solche Kleinigkeiten; denn das Werk bietet einen interessanten Querschnitt durch die Staatslehre der Neuzeit, das jedem warm empfohlen sei, der sich in die Problematik der zeitgenössischen Verfassungslehre des 16. und 17. Jahrhunderts einarbeiten möchte. Es ist nur zu wünschen, daß Schuberts Werk zu ähnlichen Untersuchungen anregen möchte.

Basel

Karl Mommsen

LOUIS TRÉNARD, *Salvandy en son temps (1795–1856)*. Lille, R. Giard, 1968.

In-8°, 944 p., ill. h.-t. (Publication de la Faculté des Lettres et Sciences humaines de l'Université de Lille.)

Neuf cent quarante-quatre pages, dont trente de bibliographie, pour retracer la vie du comte de Salvandy, à deux reprises ministre de l'instruction publique sous Louis-Philippe, voilà qui peut paraître excessif! Le personnage, important certes, semble un peu mince pour l'épaisseur du volume. N'est-il pas, pour plus d'un passionné d'histoire, qu'un nom, voire qu'un illustre inconnu? Dans l'ouvrage copieux, mais fort bien écrit, dont nous avons le